

Satzung des Vereins der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum Bonn e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Realschule des Collegium Josephinum". Er hat seinen Sitz in Bonn, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.
- § 2 Zweck des Vereins ist die geistige und materielle Unterstützung des Collegium Josephinum - Realschule - in Bonn bei der Durchführung seiner erzieherischen, religiösen, jugendpflegerischen und wissenschaftlichen Aufgaben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mitglieder des Vereins können werden:
Eltern und Erziehungsberchtigte von Schülern der Realschule des Collegium Josephinum, Lehrer, frühere Schüler oder Vereinigungen früherer Schüler, sonstige Freunde der Schule.
- § 4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß des Schuljahres zulässig; er ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Aufforderung binnen einem Monat nicht zahlt, oder wenn es die Interessen des Vereins schädigt.
Gegen den Beschluß ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- § 5 Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu zahlen. Sämtliche Einnahmen des Vereins, z.B. auch Spenden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 6 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle 2 Jahre.

- § 7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 1 die Wahl des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens in jedem 2. Jahr möglichst im 1. Viertel des Schuljahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Frist hierfür beträgt in diesem Fall eine Woche.
- § 9 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen mit Ausnahme der Satzungsänderung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist
- § 10 Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- § 11 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich ergehen. Der Nachweis der ordnungsmäßigen Einladung gilt ausgeführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, daß er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an den Schulträger der Realschule des Collegium Josephinum, nämlich das als gemeinnützige Einrichtung anerkannte Provinzialat der Redemptoristen in Köln, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.